

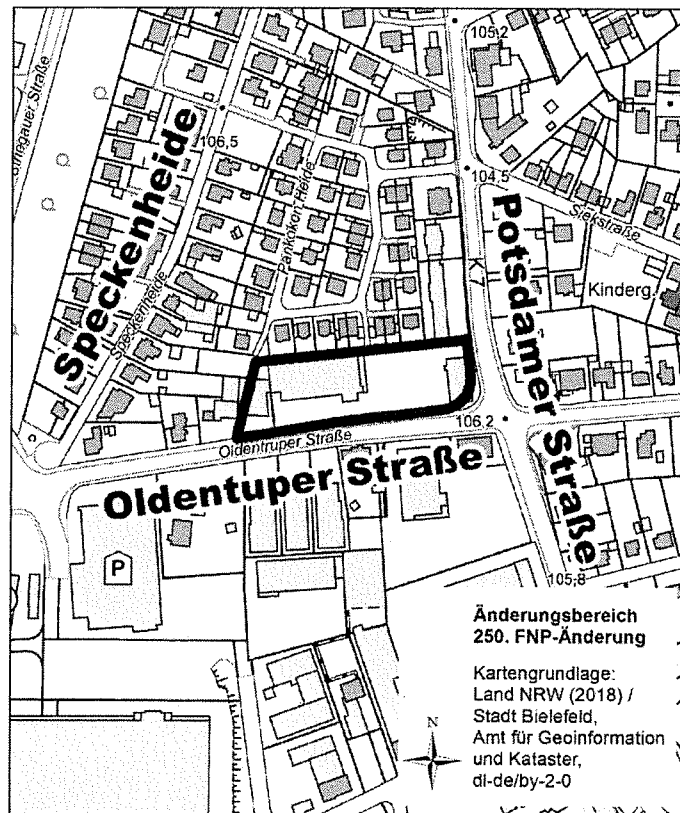
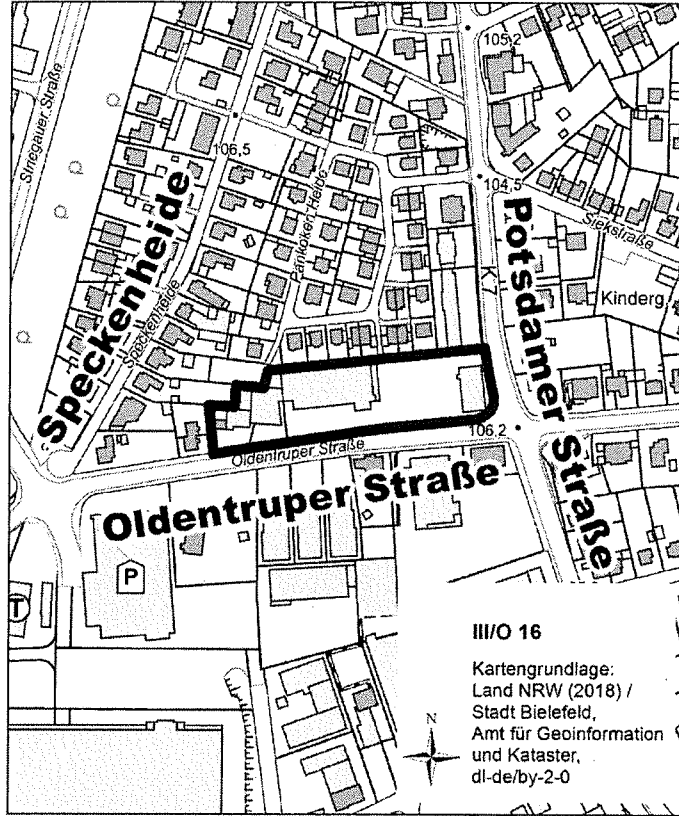
Bekanntmachung

Der Stadtentwicklungsausschuss hat in seiner Sitzung am 03.12.2019 den **Bebauungsplan Nr. III/O 16 „Einzelhandel am Oldentruper Kreuz“** für das Gebiet westlich der Potsdamer Straße und nördlich der Oldentruper Straße und die **250. Änderung des Flächennutzungsplanes „Sonderbaufläche großflächiger Einzelhandel am Oldentruper Kreuz“** im Parallelverfahren gemäß § 8 Abs. 3 Baugesetzbuch (BauGB) – Stadtbezirk Heepen – als **Entwürfe** zur öffentlichen Auslegung gemäß § 3 Abs. 2 BauGB beschlossen.

Planungsziel ist es, den vorhandenen Nahversorger im Sinne des gesamtstädtischen Einzelhandels- und Zentrenkonzeptes zu sichern und zu stärken und hierfür die Planungsgrundlagen für die angestrebte Umstrukturierung und Erweiterung eines bestehenden Einzelhandelsstandorts an marktgängige Erfordernisse zu schaffen.

Die Beschlüsse haben den folgenden Wortlaut:

1. Der Bebauungsplan Nr. III/O16 „Einzelhandel am Oldentruper Kreuz“ für das Gebiet westlich der Potsdamer Straße, nördlich der Oldentruper Straße wird mit dem Text und der Begründung als Entwurf beschlossen.
2. Gleichzeitig wird die 250. Flächennutzungsplanänderung „Sonderbaufläche großflächiger Einzelhandel am Oldentruper Kreuz“ im Parallelverfahren laut Änderungsplan und Begründung als Entwurf beschlossen.
3. Die Entwürfe des Bebauungsplanes und der Änderung des Flächennutzungsplanes sind mit Text und Begründungen und den wesentlichen umweltbezogenen Stellungnahmen für die Dauer eines Monats, mindestens jedoch für die Dauer von 30 Tagen, gemäß § 3 (2) Baugesetzbuch (BauGB) öffentlich auszulegen. Die Auslegung ist gemäß § 3 (2) BauGB öffentlich bekannt zu machen.
4. Parallel zur Auslegung sind die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 (2) BauGB zu beteiligen.



In den vorstehenden Planausschnitten sind die Geltungsbereiche des Bebauungsplanes und der Flächennutzungsplanänderung mit durchgehenden Linien kenntlich gemacht. Für die genauen Grenzen sind die Eintragungen in den Plänen des Bauamtes verbindlich. Die einzelnen Festsetzungen und geänderten Darstellungen gehen aus den Plänen mit Text und Begründung hervor.

Die Entwürfe der Bauleitpläne mit den Begründungen und den wesentlichen umweltbezogenen Stellungnahmen liegen gemäß § 3 Abs. 2 Satz 1 BauGB

vom 07. Februar bis einschließlich 09. März 2020

in der Bauberatung des Bauamtes, August-Bebel-Straße 92 (Erdgeschoss, Zimmer 041), 33602 Bielefeld, montags bis mittwochs von 8.30 bis 17.00 Uhr, donnerstags von 8.30 bis 18.00 Uhr, freitags von 8.30 bis 14.00 Uhr zu jedermanns Einsicht öffentlich aus. Ergänzend können die Unterlagen auch im Bezirksamt Heepen, Salzufler Straße 13, 33719 Bielefeld, Zimmer 15, während der Öffnungszeiten (montags bis freitags von 8.00 bis 12.00 Uhr, donnerstags auch von 14.30 bis 18.00 Uhr) und während des Offenlegungszeitraumes im Internet unter www.bielefeld.de in der Rubrik „Planen Bauen Wohnen“ eingesehen werden.

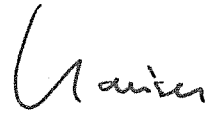
Die Beschlüsse, Ort und Dauer der Auslegung sowie Angaben dazu, welche Arten umweltbezogener Informationen verfügbar sind, werden hiermit gemäß § 3 Abs. 2 Satz 2 BauGB öffentlich bekannt gemacht.

Verfügbare Arten umweltbezogener Informationen liegen zu folgenden Schutzgütern vor: Mensch (Schallimmissionen durch Gewerbe- und Verkehrslärm), Tiere (Vorkommen von Tierarten, Auswirkungen der Planung), Pflanzen (Darstellung vorhandener/ geplanter Pflanzstrukturen) und biologische Vielfalt (Bewertung der Betroffenheit), Landschaft (Bewertung der Betroffenheit), Boden (Bodentypen, Versiegelungen, Altlastensituation, Auswirkungen der Planung), Wasser (Grundwasser, Oberflächengewässer, Auswirkungen der Planung), Klima/Luft (ungünstige bioklimatische Situation, Auswirkungen der Planung), Kultur (Boden,- Baudenkmale) und sonstige Sachgüter (Solarmodule) sowie Wechselwirkungen zwischen diesen. Sie sind in der Begründung, dem Umweltbericht zum Bebauungsplanentwurf, im Protokoll zum Erörterungstermin für die Öffentlichkeit, in Stellungnahmen der Fachämter und in Gutachten zum Schall, zum Artenschutz und einer Abschätzung der Bodenbelastung für den westlichen Teilbereich des Plangebiets enthalten. Die vertiefende Betrachtung der artenschutzrechtlichen Belange ergibt, dass ein Vorkommen folgender planungsrelevanter Arten: Zwergfledermaus, Feldsperling, Nachtigall, Kuckuck, Star, Girlitz und Mehlschwalbe im Plangebiet nicht ausgeschlossen werden kann. Eine nachhaltige Betroffenheit der möglichen lokalen Populationen dieser Arten wurde nicht ermittelt. Der Bebauungsplan enthält Festsetzungen zum Schallschutz, zum Artenschutz und zu Pflanzstreifen und Baumpflanzungen.

Während der Auslegungsfrist können Stellungnahmen bei der Stadt Bielefeld abgegeben werden. Beispielsweise per Brief an „Stadt Bielefeld, 33597 Bielefeld“, per E-Mail an „Bauamt@bielefeld.de“, per Fax an „49(521)51-3206“, über das genannte Internetportal oder bei den genannten Auslegungsstellen schriftlich oder zur Niederschrift. Nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen können gemäß § 3 Abs. 2 i. V. m. § 4a Abs. 6 BauGB bei der Beschlussfassung über die Bauleitpläne unberücksichtigt bleiben, sofern die Stadt Bielefeld deren Inhalt nicht kannte und nicht hätte kennen müssen und deren Inhalt für die Rechtmäßigkeit des Bauleitplans nicht von Bedeutung ist. Für die Änderung des Flächennutzungsplanes wird gemäß § 3 Abs. 3 BauGB darauf hingewiesen, dass eine Vereinigung im Sinne des § 4 Absatz 3 Satz 1 Nummer 2 des Umwelt-Rechtsbehelfsgesetzes in einem Rechtsbehelfsverfahren nach § 7

Absatz 2 des Umwelt-Rechtsbehelfsgesetzes gemäß § 7 Absatz 3 Satz 1 des Umwelt-Rechtsbehelfsgesetzes mit allen Einwendungen ausgeschlossen ist, die sie im Rahmen der Auslegungsfrist nicht oder nicht rechtzeitig geltend gemacht hat, aber hätte geltend machen können.

Bielefeld, den 20.01.2020



Clausen
Oberbürgermeister